



Bundesgesetz über die familienergänzende Betreuung (UKibeG): Häufig gestellte Fragen

Das Impulsprogramm des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, die sogenannte provisorische Anstossfinanzierung, wurde im Jahr 2024 vom Parlament zum letzten Mal bis Ende 2026 verlängert. An seiner Stelle hat das Parlament ein neues Gesetz erarbeitet, das Bundesgesetz über die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG). Dieses wurde am 19. Dezember 2025 verabschiedet und ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle ([Kita-Initiative](#))». Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ist nun daran, die dazugehörige Verordnung zu erarbeiten, und hat [FAQ zum UKibeG](#) veröffentlicht, die aber nicht alle offenen Fragen abdecken. kibesuisse hat sich deshalb entschieden, ergänzend zu den FAQ des BSV auf weitere, häufig gestellte Fragen einzugehen.

Gibt es bereits einen Link zum Gesetz?

Ja, der Schlussabstimmungstext ist unter diesem [Link](#) zu finden.

Was passiert mit der Kita-Initiative?

Beim UKibeG handelt es sich um den indirekten Gegenvorschlag zur Kita-Initiative. Folglich hängt das Inkrafttreten des UKibeG von der Kita-Initiative ab. Am 12. März 2026 hat das Initiativkomitee die Bundeskanzlei über den bedingten Rückzug seiner Volksinitiative informiert ([BBI 2026 717](#)). Am 2. Juli 2026 ist die Frist für das UKibeG ungenutzt verstrichen. Da das Initiativkomitee den Rückzug ihrer Kita-Initiative genau von dieser Bedingung abhängig gemacht hatte, ist es nun offiziell: Das UKibeG wird in Kraft treten.

Wie ist die Beteiligung der Arbeitgebenden geplant?

Die Arbeitgebenden stellen auf Antrag ihrer Mitarbeitenden einen Antrag an die Familienausgleichskassen für die Betreuungszulage (analog zu den Kinder- und den Ausbildungszulagen). In praktisch allen Kantonen werden die Familienzulagen (FamZ) über Arbeitgeberbeiträge finanziert. Da die bisherigen FamZ (Ausbildungs- und Kinderzulagen) unterschiedlich hoch sind in den Kantonen, sind die Arbeitgeberbeiträge auch nicht die gleichen (vgl. auch die Unterseite [«Arten und Ansätze der Familienzulagen»](#) auf der BSV-Website). Grundsätzlich obliegt es den Kantonen, die Finanzierung der FamZ zu regeln. Aktuell ist davon auszugehen, dass dies auch für die Betreuungszulage gelten wird. Für weitere Infos vgl. auch Frage 5 in der Kategorie «Betreuungszulage» bei den FAQ des BSV.

Wer überprüft den Anspruch und zahlt die Betreuungszulagen aus?

Die Familienausgleichskassen, an denen Arbeitnehmende angegliedert sind, werden die Betreuungszulage ausrichten. Für Nichterwerbstätige mit Anspruch sind die kantonalen Familienausgleichskassen zuständig, wobei die Details in der UKibeG-Verordnung zu regeln sind. Sonst haben die meisten Branchen eigene Kassen (analog zu den Ausgleichskassen). Für weitere Infos vgl. auch Frage 7 in der Kategorie «Betreuungszulage» bei den FAQ des BSV.

Welche Instanz in der Verwaltung erarbeitet die Verordnung?

Innerhalb der Bundesverwaltung wird das BSV die Ausführungsbestimmungen (Verordnung) erarbeiten. kibesuisse wird sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dafür engagieren, hier mitzuwirken, so auch in der Vernehmlassung, die voraussichtlich Ende 2026 beziehungsweise Anfang 2027 durchgeführt wird.

Wird sich kibesuisse dafür einsetzen, ein einheitliches Modell für alle Kantone vorzuschlagen?

Das Familienzulagengesetz (FamZG) ist ein Rahmengesetz. Das bedeutet, dass alle darin geregelten Punkte wie beispielsweise Alter, Dauer oder Anspruchsvoraussetzungen verpflichtend sind und somit kein Kanton davon abweichen kann.

Das BSV und die Familienausgleichskassen sind daran, auch Durchführungsthemen zu bearbeiten, will heissen, auch den Antragsprozess zu beschreiben. Da die Kantone für die Durchführung zuständig sind, sind sie auch frei darin, diesen Prozess auszugestalten.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Meint «vom Bund anerkannte Institutionen» Trägerschaften, die eine kantonale oder kommunale Bewilligung haben?

Genau das ist gemeint (vgl. dazu [erläuternden Bericht](#) der nationalrätlichen Bildungskommission und den [Zusatzbericht](#) der ständerätlichen Bildungskommission). Für die genaue Definition von «anerkannten Institutionen» vgl. auch Art. 3 Bst. b [UKibeG](#): «institutionelle Betreuung: Die regelmässige Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageskindergärten, Tagesstrukturen, Tagesschulen) oder in Tagesfamilien, sofern diese in einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind». Ergänzend dazu wird auf die [Pflegekinderverordnung \(PAVO\)](#) verwiesen.

Die Betreuungszulage ist für ganze beziehungsweise halbe Betreuungstage konzipiert. Was passiert mit Tagesfamilienorganisationen, die mit Betreuungsstunden abrechnen?

kibesuisse hat diesen Punkt bereits während der Vernehmlassung moniert und wird sich dafür einsetzen, dass er in der Verordnung zum UKibeG berücksichtigt wird. Das BSV ist sich dieser Problematik ebenfalls bewusst und ist deshalb auch im Austausch mit den Kantonen daran, hier Möglichkeiten zu prüfen.

Kann man etwas dazu sagen, wie die Kantone zur Einführung stehen?

Zur Orientierung kann man die Ergebnisse des [Vernehmlassungsberichts](#) zur Betreuungszulage vom August 2024 nehmen. Die Mehrheit der Kantone, nämlich 13 (AI, AR, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NW, OW, VD, VS und ZH) unterstützen die Vorlage grundsätzlich. 5 Kantone (BE, NE, SO, TI und UR) lehnen die Vorlage mit einem alternativen Vorschlag zur Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung ab. 8 Kantone (AG, GL, GR, SG, SH, SZ, TG und ZG) lehnen die Vorlage ganz grundsätzlich ab.

In 6 Kantonen beteiligen sich die Arbeitgeber bereits heute auf kantonaler Ebene an der Finanzierung der familienergänzenden Bildung und Betreuung: VD, GE, NE, FR, JU und TI.

Offene Fragen an das BSV

Die Kantone haben nun viel Zeit, um ihre Gesetze anzupassen, voraussichtlich bis 2029, weil dann die Auszahlung der ersten Betreuungszulagen vorgesehen ist. Bedeutet das, dass es nun doch eine Lücke zwischen Auslaufen der provisorischen Anstossfinanzierung Ende 2026 und dem Inkrafttreten des UKibeG geben wird?

Das bisherige Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG), das heisst, die provisorische Anstossfinanzierung läuft Ende 2026 aus. Das bedeutet, dass bis dahin Gesuche eingereicht werden können, die dann das BSV wahrscheinlich bis zum 2. Quartal 2027 prüft und verfügt. Bei positiver Begutachtung erhalten Kindertagesstätten für 2 Jahre Finanzhilfen (bis Mitte 2029), schulergänzende Tagesstrukturen für 3 Jahre (bis Mitte 2030).

Insofern gibt es zwar einen Unterbruch betreffend die Zeitfenster, in denen Gesuche eingereicht werden können. In Bezug auf die Ausrichtung von Finanzhilfen seitens des Bundes weisen die beiden Programme jedoch eine zeitliche Überlappung auf, denn die Finanzhilfen laufen voraussichtlich dann aus, wenn die neuen Programmvereinbarungen zu laufen beginnen beziehungsweise ein paar Monate später (vgl. nachstehende Frage). Kurz: Es gibt eine Antragslücke, aber keine Finanzierungslücke.

Und was passiert mit den Programmvereinbarungen? Treten diese auch erst ab 2030 in Kraft?

Das ist aktuell noch nicht klar. Da einzelne Kantone auch hierfür Gesetzesanpassungen machen müssen, ist die Inkraftsetzung der Programmvereinbarungen auch davon abhängig. Bei einer Inkraftsetzung des UKibeG per 1. Januar 2029 könnten die Programmvereinbarungen beispielsweise zwischen 2029 und 2030 zu laufen beginnen.

Für die Programmvereinbarungen stehen während vier Jahre max. 100 Millionen Franken zur Verfügung. Bei 25 Millionen Franken pro Jahr und 26 Kantonen bedeutet dies weniger als 1 Million pro Jahr pro Kanton.

Wie kann eine sinnvolle Verteilung gewährleistet werden, damit das Geld tatsächlich dorthin fliesst, wo es benötigt wird?

Es wird zuerst Sache der Kantone sein zu definieren, wo sie ausbauen wollen, und dann Sache des BSV, diese Gesuche zu prüfen. Gehen Gesuche über den verfügbaren Mitteln ein, muss eine Prioritätenordnung gemäss Subventionsgesetz (SuG) gemacht werden.

An wen werden die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kitas, schulergänzende Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen) nach Inkraftsetzung des UKibeG künftig die Anträge stellen: an den Bund oder neu an den Kanton? Gibt es hier schon erste konkrete Überlegungen dazu?

Die bisherige direkte Finanzierung der Institutionen seitens des Bundes läuft mit dem KBFHG Ende 2026 aus. Das UKibeG hat eine andere Förderlogik für die Schaffung von Betreuungsplätzen als das zeitlich begrenzte Impulsprogramm. Während heute das BSV direkt Anbietende subventioniert, wird dies künftig über die Kantone und deren Gesuche bzw. Ausbaupläne gehen. Analog zu heute wird auch hier vorausgesetzt, dass Eigenmittel verwendet werden – der Bundesanteil beträgt maximal 50 Prozent.

Gibt es eine Möglichkeit für kibesuisse, sich bereits vor der Vernehmlassung bei der Ausarbeitung der Verordnung zu engagieren, zum Beispiel mit der Mitarbeit in einer Begleitgruppe?

Das BSV arbeitet eng mit der SODK und kantonalen Stellen der Familienpolitik, den Familienausgleichskassen sowie der Zivilgesellschaft zusammen. Auch mit kibesuisse finden Gespräche zu Fachfragen statt.

Welche Empfehlungen spricht das BSV an Kantone aus, die sich aktuell in der Ausarbeitung neuer Kinderbetreuungsgesetze befinden und diese möglichst kompatibel mit der Umsetzung des nationalen UKibeG gestalten wollen?

Vgl. alle Antworten oben. Die Kantone sind frei in der Ausgestaltung ihrer Systeme, sowohl was die Höhe der Subventionen als auch die Art und Weise (Subjekt- oder Objektfinanzierung) angeht.

Inwiefern wird die Qualität bei der Ausarbeitung der Verordnung eine Rolle spielen?

Die Qualität des Betreuungsangebots ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Ein entsprechender Förderbereich für die Programmvereinbarungen fand im Parlament keine Mehrheit.